

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 23.

(Ausgegeben den 15. September 1868.)

50. Gesetz,

die Bedeutung der Ausdrücke, „Inland“ und „Inländer“ im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnen hiedurch mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

Nachdem zwischen dem hiesigen Fürstenthume und den Staatregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Meuß j. L. ein Staatsvertrag wegen des Anschlusses des hiesigen Fürstenthums an das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Eisenach zu Stande gekommen ist, und da in den sämtlichen vereinigten Staaten eine völlige Gleichheit in der Strafgesetzgebung und im Strafverfahren bestehen wird, so soll von dem Zeitpunkte an, zu welchem der gedachte Anschluß zur Ausführung gelangt sein wird, überall, wo in dem Strafgesetzbuche und in der Strafprozeßordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden werden, der Ausdruck „Inland“ auf die Gesamtheit der zu dem Appellationsgerichte zu Eisenach vereinigten Staaten bezogen und jeder Angehörige eines dieser Staaten als unter dem Ausdrucke „Inländer“ mitbegriffen angesehen werden.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigefügtem Landesherzlichen Insignel.

Greiz, den 12. September 1868.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Dr. Herrmann.